



# BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 2  
Fachdienst: Forst, Naturschutz  
Sachbearbeitung: Jan Duvenhorst  
Fachdienstleitung: Thomas Herrmann

**Beratungsgremium**

**Verwaltungsausschuss des Kreistags**

**Die Sitzung ist am**

**08.07.2019**

**öffentlich**

**Beratungsgegenstand:**

Neuorganisation der Forstverwaltung im Alb-Donau-Kreis, aktueller Stand

**Beschlussantrag:**

1. Der Verwaltungsausschuss nimmt die Ausführungen zum aktuellen Stand der Neuorganisation der Forstverwaltung im Alb-Donau-Kreis zur Kenntnis.

Heiner Scheffold  
Landrat

## Sachdarstellung:

### 1. Historie:

Am 18. Juli 2017 hat der Ministerrat Eckpunkte zur Neuorganisation der Forstverwaltung in Baden-Württemberg beschlossen. Wesentliche Bestandteile dieses Beschlusses waren die Herauslösung des Staatswaldes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts sowie der Fortbestand der Möglichkeit, dass die unteren Forstbehörden Leistungen für Kommunal- und Privatwald anbieten können. Unklar war, ob diese Leistungen dem Vergaberecht unterliegen oder frei vergeben werden können.

Mit dem Urteil vom 12. Juni 2018 hat der Bundesgerichtshof bestätigt, dass die vor rund zehn Jahren zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Bundeskartellamt geschlossene Vereinbarung zur Holzvermarktung weiterhin Bestand hat. Das Ministerium Ländlicher Raum und die Kommunalen Landesverbände haben daraufhin die bisher erarbeiteten Lösungsmöglichkeiten und Rahmenbedingungen für die zukünftige Forstorganisation neu bewertet. Notwendig blieb eine umfassende Forstreform trotz des Urteils aufgrund des im Zuge des Rundholzkartellverfahrens geänderten Bundeswaldgesetzes, des EU-Beihilferechts und Wettbewerbsrechts sowie des Koalitionsvertrags der Grün-Schwarzen Koalition.

Im Juli 2018 einigten sich das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und die Kommunalen Landesverbände (Landkreistag, Städtetag und Gemeindetag) zur Ausgestaltung der zukünftigen Forstorganisation auf das sogenannte „Kooperationsmodell“, mit folgenden Eckpunkten:

- Fortbestand der Wahlmöglichkeit für kommunale Waldbesitzer, ihren Waldbesitz mit eigenem Personal oder durch die staatliche Forstverwaltung betreuen zu lassen.
- Der Privatwald wird weiterhin durch die Forstverwaltung beraten und kann sich für die Bewirtschaftung des Waldes auf vertraglicher Basis forstlicher Dienstleister oder der Forstverwaltung bedienen.
- Das Land zieht sich aus wettbewerbsrechtlichen Gründen vollständig aus dem Holzverkauf für die kommunalen und privaten Waldbesitzer zurück.
- Der Staatswald soll als Rechtsform in einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) bewirtschaftet werden.

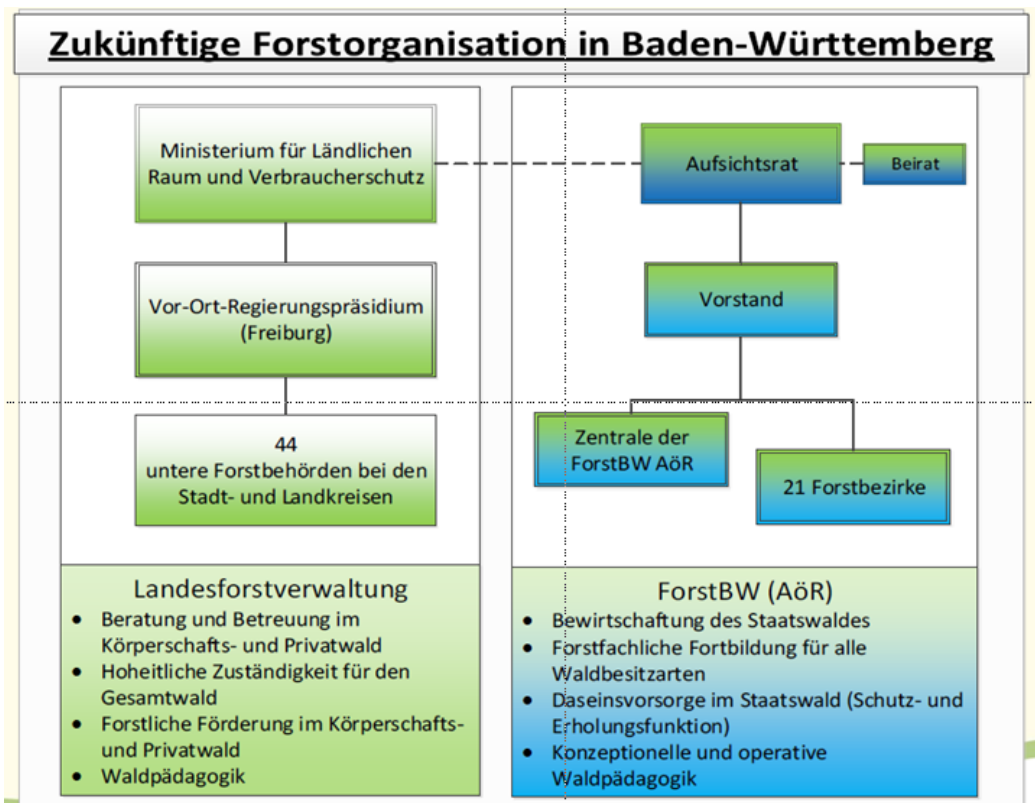
Am 15. Mai 2019 beschloss der Landtag von Baden-Württemberg das Forstreformgesetz. Es tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. In diesem Gesetz sind die künftigen Forstrukturen für den Privat-, Körperschaft- und Staatswald in Baden-Württemberg festgeschrieben.

Schon seit dem Jahre 2014 hatte im Auftrag von Landrat Seiffert eine erste Projektgruppe Vorstellungen für eine zukünftige Forstorganisation im Kreis entwickelt. Auf dieser Basis hatte eine um Vertreter der Kommunen erweiterte Projektgruppe die Gründung eines körperschaftlichen Forstamts in der Rechtsform einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts vorbereitet, um eine Fortführung der forstlichen Betreuung der Kommunal- und Privatwälder im Landkreis möglichst wie bisher fortsetzen zu können. Auf der Grundlage des neuen Landeswaldgesetzes darf der Landkreis entgegen früherer Annahmen diese Aufgaben weiterhin wahrnehmen, so dass sich die Gründung einer separaten kommunalen Anstalt erübrigt.

## 2. Eckpunkte des neuen Landeswaldgesetzes (LWaldG):

- Für die Bewirtschaftung des Staatswaldes wird, wie im Koalitionsvertrag beschlossen, am 1. Januar 2020 der Staatsforstbetrieb ForstBW als Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) gegründet.
- Kommunale Waldbesitzer können entscheiden, ob sie die Bewirtschaftung ihrer Wälder in Selbstverwaltung durchführen (Bildung eines Körperschaftlichen Forstamts oder Beteiligung an einem kommunalen Zusammenschluss, der ein Körperschaftliches Forstamt bildet) oder, wie bisher, durch die Landesforstverwaltung wahrnehmen lassen.
- Der Revierdienst im Körperschaftswald kann durch eigene oder gemeinsame Revierleiter einer Kommune bzw. eines interkommunalen Zusammenschlusses oder auf vertraglicher Grundlage durch das Landratsamt erfolgen.
- Die bisherigen Sachkundeanforderungen für die Bewirtschaftung des Kommunalwaldes bleiben erhalten (Revierleitung: gehobener Dienst, Forsttechnische Betriebsleitung: höherer Dienst).
- Die Größe eines Forstreviers für einen in Vollzeit beschäftigten Forstrevierleiter ist auf höchstens 2.000 ha begrenzt.
- Die bisherige institutionelle Förderung wird im Körperschaftswald durch einen sogenannten „Mehrbelastungsausgleich“ ersetzt. (Grundlage: KörperschaftswaldVO); im Privatwald gibt es neue Förderprogramme.
- Der Holzverkauf für den Kommunal- und Privatwald ist künftig keine staatliche Aufgabe mehr. Er kann aber wie bisher auch zukünftig durch die kommunalen Holzverkaufsstellen im Landkreis und durch Forstbetriebsgemeinschaften wahrgenommen werden.

Nachfolgende Abbildung zeigt die künftige Forstorganisation in Baden-Württemberg:



### 3. Organisation der Staatswaldbewirtschaftung im Alb-Donau-Kreis ab 01.01.2020:

Insgesamt wird es im Land in der neuen ForstBW AÖR 21 Forstbezirke geben. Die Bewirtschaftung des überwiegenden Teils des bisherigen Staatswaldes im Alb-Donau-Kreis wird künftig vom Forstbezirk Ulmer Alb aus koordiniert.

Der Forstbezirk Ulmer Alb wird 10 Reviere haben und umfasst rund 16.000 ha Wald (Reviergrößen zwischen 1.400 ha und rund 1.600 ha/Revier).

Der Sitz des Forstbezirks wird zunächst im Kloster Wiblingen, später in Ulm, im Galgenbergweg sein.

### 4. Organisation der Unteren Forstbehörde Alb-Donau-Kreis ab 01.01.2020:

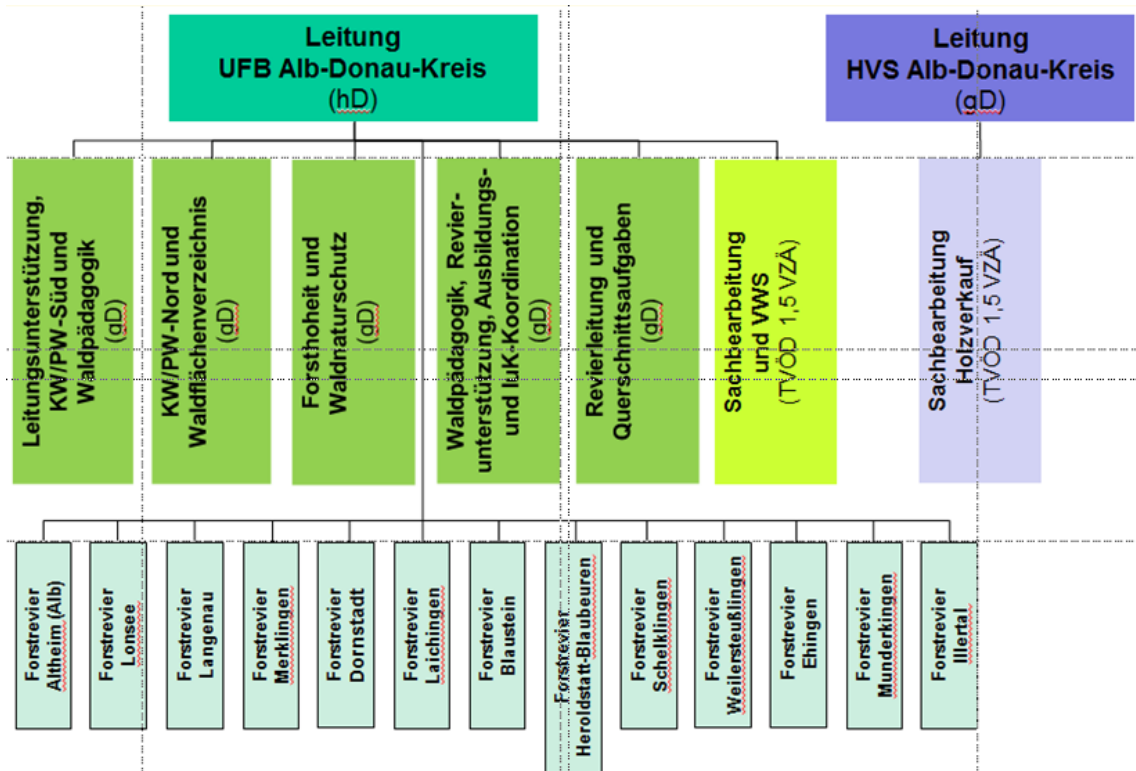
Im Verwaltungsausschuss des Kreistags Alb-Donau-Kreis wurden am 09.04.2018 vier Varianten für die zukünftige Organisation der unteren Forstbehörde Alb-Donau-Kreis vorgestellt und bewertet.

Vor dem Hintergrund des Ziels, die Betreuung der Körperschafts- und Privatwaldbesitzer im Alb-Donau-Kreis auch nach der Umsetzung der neuen Forstorganisation in den bewährten Strukturen und auf demselben Qualitätsniveau zu halten, wurde damals Variante 3b.: „Bildung eines Körperschaftlichen Forstamts mit Beteiligung Landkreis“ favo-

risiert. Inzwischen ist jedoch klar, dass die untere Forstbehörde Alb-Donau-Kreis das bisherige Dienstleistungsangebot für den Kommunal- und Privatwald inhaltlich weitgehend unverändert anbieten darf und die Fortsetzung der Beratung und Betreuung der Kommunal- und Privatwaldeigentümer in den bewährten Strukturen auch den neuen Vorgaben des Landeswaldgesetzes entspricht. Gegenüber den Organisationsalternativen stellt die Fortsetzung der bisherigen Organisation die kostengünstigste und risikoärmste Variante für die Kommunen im Alb-Donau-Kreis dar. Die damals favorisierte Organisationsform wird deshalb nicht weiter verfolgt

Wegen der Ausgliederung des Staatswaldes inkl. Personal zum 01.01.2020 und der im neuen LWaldG geforderten Stärkung von Waldpädagogik, Waldnaturschutz und Privatwaldberatung muss die Organisation der unteren Forstbehörde in Teilen angepasst werden.

Folgende Organisation ist bisher vorgesehen (Arbeitsstand Juni 2019):



Die Aufgaben des Holzverkaufs werden weiterhin durch die bereits etablierte kommunale Holzverkaufsstelle des Landkreises wahrgenommen.

## **5. Finanzierung der Unteren Forstbehörde Alb-Donau-Kreis ab 01.01.2020:**

### **Forsthoheitliche Tätigkeiten, Waldpädagogik, Beratung im Kommunal- und Privatwald**

Seitens des Landes werden weiterhin alle hoheitlichen Tätigkeiten im Forstbereich über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) refinanziert. Diese Tätigkeiten nehmen bisher kalkulatorisch 43% der Gesamtkosten der unteren Forstbehörde ein (Herleitung auf der Basis von Arbeitszeiterfassungen). Hierzu gehören:

- Beratung von Kommunen und Privatwaldbesitzer.
- Forsthoheitliche Aufgaben (Stellungnahmen TöB), Forstaufsicht (auch über den Staatswald), Waldnaturschutz.
- Waldpädagogik
- Teile der Betreuung des Körperschaftswaldes wie Forsttechnische Betriebsleitung (hD) und die mittelfristige Betriebsplanung (Forsteinrichtung).

### **Bewirtschaftung des Kommunalwaldes**

Wirtschaftliche Tätigkeiten dürfen zukünftig nur zu Gestehungskosten angeboten werden. Diese liegen auf Basis der oben dargestellten Organisation und der bisherigen Erfahrungen in der Betreuung von Kommunalwald bei insgesamt € 660.000,-/Jahr (Dienstleistungen im Körperschaftswald: € 638.000,-/Jahr + IT Umlage Fachprogramm FOKUS € 22.000,-/Jahr). Dies entspricht ebenfalls rund 43% aller Kosten im Forstbereich.

Ohne den sogenannten „Mehrbelastungsausgleich“, der den Kommunen für die erhöhten Anforderungen an den öffentlichen Wald nach LWaldG gewährt wird, entspricht das Mehrkosten von rund 70% gegenüber dem aktuellen, landesweiten Kostenersatz nach Körperschaftswaldverordnung.

Durch den aus einem fixen und einem variablen Anteil zusammengesetzten „Mehrbelastungsausgleich“ reduzieren sich die tatsächlich von den Kommunen zu bezahlenden Beträge erheblich. Der Mehrbelastungsausgleich setzt sich wie folgt zusammen:

- Fixer Anteil € 10,- /Jahr und ha forstliche Betriebsfläche:  
Ausgleich der für die im LWaldG festgelegten erhöhten Anforderungen an den Kommunalwald (Sachkundeanforderung für den höheren und gehobenen Forstdienst; planmäßige Bewirtschaftung; Begrenzung der Reviergröße auf 2.000 ha).
- Variabler Ausgleich von € 0,- bis max. € 20,- /Jahr und ha forstlicher Betriebsfläche für besonders geringe Holzeinschlagsmöglichkeiten und erhöhte Erholungswaldanteile an der Betriebsfläche.

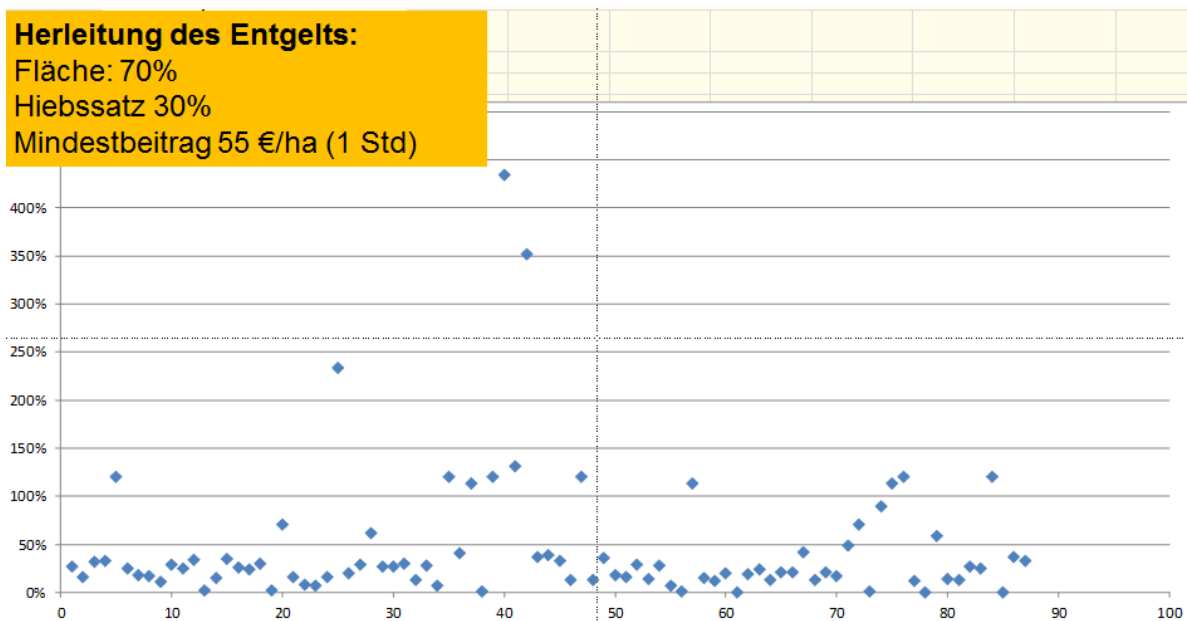
Durch den Mehrbelastungsausgleich kann die Kostensteigerung für die Kommunen von im Durchschnitt ca. 70% auf im Durchschnitt unter 30% reduziert werden. Zu Beginn der Vorbereitungsarbeiten für die neue Forstorganisation gingen alle Beteiligten noch von deutlich höheren durchschnittlichen Kostensteigerungen (+100%) aus.

Für die Umlegung der Gesamtkosten auf die einzelnen Kommunen folgte die Verwaltung einer Empfehlung aus der Arbeitsgruppe „Forstreform“ des Alb-Donau-Kreises, diese zukünftig nicht mehr am Hiebssatz sondern überwiegend an der betreuten Fläche (Forstbetriebsfläche) zu orientieren. Die betreute Waldfläche als Kenngröße spiegelt den tatsächlichen Arbeitsaufwand (insbesondere Forstrevierdienst) besser wieder. Um die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Forstbetriebe trotzdem noch etwas abzubilden und um die Streuung der zukünftigen Kostenveränderungen einzugrenzen, soll der zukünftige Kostenbeitrag für die Kommunen aus beiden Kenngrößen berechnet werden. Ein Mix beider Kenngrößen entspricht auch einer Empfehlung des Landkreistags.

Die Berechnung der den Kommunen in Rechnung zu stellenden Entgelte für die Betreuung der Kommunalwälder wird künftig wie folgt berechnet:

- 70% Flächenanteil
- 30% Hiebssatzanteil

Die Kostensteigerung beträgt dann für die Mehrzahl der Betriebe zwischen 15% und 40 % der bisherigen Kosten (siehe nachfolgende Abbildung). Die prozentualen Ausreißer nach oben betreffen Kleinbetriebe und bewegen sich im dreistelligen €-Bereich.



### Privatwaldbetreuung

Etwa 14% der Kosten der unteren Forstbehörde im Alb-Donau-Kreis entfallen auf die Privatwaldbetreuung. Auch diese wirtschaftlichen Leistungen müssen künftig zu Gesteungskosten abgerechnet werden. Abrechnungsgrundlage wird der tatsächlich geleistete Aufwand nach Stunden sein.

Für den Privatwald < 50 ha wird es hierfür künftig eine direkte Förderung in Höhe von 70% der Nettokosten geben. Unter der Annahme eines Stundensatzes von € 55,- werden einem Privatwaldbesitzer künftig € 16,50/Std.+ MwSt. € 10,45 € (19% von € 55,-) in Rechnung gestellt, also in der Summe rund € 27,-/Std.

Aus Sicht der unteren Forstbehörde bedeutet dies eine gegenüber der bisherigen Gebührenberechnung gerechtere Entgeltermittlung. In den meisten Fällen wird diese nicht zu einer merklichen Kostensteigerung führen.

Für größere Waldbesitzer besteht die Möglichkeit, Mehrjahresverträge abzuschließen und hierfür ebenfalls Fördermittel zu erhalten.

Die konkreten Leistungen, die seitens der unteren Forstbehörde für den Privatwald angeboten werden können, sind unter:

[https://www.forstbw.de/fileadmin/FNO - Forstneuorganisation/2019-02-27 Flyer Betreuung im PW Reinzeichnung.pdf](https://www.forstbw.de/fileadmin/FNO_-_Forstneuorganisation/2019-02-27_Flyer_Betreuung_im_PW_Reinzeichnung.pdf)

konkret beschrieben.

## **6. Fazit:**

Durch die dargestellte Umsetzung der Forstneuorganisation können aus Sicht der Kreisverwaltung die zu Beginn des Prozesses festgelegten Ziele des Landkreises durchweg erfüllt werden.

- Kartellrechtskonforme Fortführung des Betreuungsangebotes für den Kommunal- und Privatwald im Alb-Donau-Kreis inklusive Holzverkauf. Geschlossene Bewirtschaftung des Kommunalwaldes (Position am Markt, geringere Kosten).
- Erhalt des flächendeckenden forstlichen Reviersystems für Kommunal- und Privatwald in der bisherigen Form.
- Verbleib der unteren Forstbehörde mit forstrechtlichen Aufgaben (Forstschutz, Forstaufsicht, Träger öffentlicher Belange, ...) im Landratsamt.
- Sozialverträgliche Umsetzung der anstehenden Änderungen.

Ulm, 20. Juni 2019

## **Anlage**

keine